

Intelligenz-Blatt

zur Laibacher Zeitung.

No. 96.

Donnerstag den 12. August

1841.

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach im Jahre 1841.														Wasserstand am Pegel nächst der Einmündung des Laibachflusses in den Gruber'schen Canal						
Monat	Tag	Barometer						Thermometer			Witterung									
		Früh		Mittag		Abends		Früh	Mitt.	Abds.	Früh bis 9 Uhr	Mittags bis 3 Uhr	Abends bis 9 Uhr					+	o'	o''
3.	2.	3.	2.	3.	2.	R.	W.	R.	W.	R.	W.	3.	2.	1.	0.	0.	0.			
Aug.	4.	27	7.0	27	6.3	27	5.7	—	21	—	18	—	15	Nebel	schön	schön	0	.	.	.
	5.	27	6.2	27	7.0	27	7.8	—	13	—	24	—	19	f. heiter	heiter	heiter	—	0	.	.
	6.	27	8.5	27	8.1	27	7.4	—	14	—	25	—	20	f. heiter	f. heiter	f. heiter	—	0	1	0
	7.	27	7.9	27	8.0	27	8.5	—	15	—	24	—	17	f. heiter	Regen	heiter	—	0	3	0
	8.	27	8.3	27	8.0	27	7.3	—	14	—	23	—	18	Nebel	f. heiter	f. heiter	—	0	4	0
	9.	27	7.1	27	6.9	27	6.4	—	14	—	25	—	20	Nebel	f. heiter	f. heiter	—	0	5	0
	10.	27	6.5	27	6.3	27	7.1	—	16	—	25	—	17	f. heiter	wolkig	Donnw.	—	0	6	0

Amtliche Verlautbarungen.

3. 1132. (1) Nr. 2512.
Versteigerung eines Kupfens.

In Folge hohen Subernal-Decretes vom 26. Juli d. J., 3. 19472, wird am 22. August d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr in dem hierortigen Sitticherhofe ein in Erübrigung gekommener, gegossener Meißner Ofen, im Gewichte von 875 Pfund, gegen bare Bezahlung an den Meistbietenden im Versteigerungswege überlassen, wozu Kauflustige erscheinen zu wollen eingeladen werden. — Laibach am 6. August 1841.

3. 1136. (1) Nr. 91.
Minuendo-Licitation.

Zur Ueberlassung der in Folge löbl. k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltungs-Verordnung vom 17. v. M., 3. 5731, im Sitticher Hofe zu Laibach für das Verwaltungsjahr 1841 vorzunehmenden, an Maurerarbeit auf 52 fl. 44 kr.; an Tischlerarbeit auf 16 fl.; an Schlofferarbeit auf 21 fl. 24 kr.; an Klampferarbeit auf 75 fl. 56 kr.; an Binderarbeit auf 10 fl.; an Hafnerarbeit auf 31 fl. 40 kr.; an Glaserarbeit auf 1 fl. 12 kr.; an Anstreicherarbeit auf 8 fl. 10 kr., und Malerarbeit 8 fl., zusammen auf 225 fl. 6 kr. bemessenen Conservationsherstellungen wird am 19. d. M. Vormittags um 11 Uhr hierorts eine Minuendo-Licitation abgehalten werden, wozu man die Unternehmungslustigen mit dem Beifuge einladet, daß die Bauweise und die Bedingnisse bei der Licitation und auch früher hier eingesehen werden können.

— Verwaltungsamt der k. k. Fondsgüter zu Laibach am 6. August 1841.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1011. (2) Nr. 1281.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach wird bekannt gemacht: Es habe Anton Smolle von Stein, sammt Mitinteressenten, um die Einberufung und sohinige Todeserklärung des über 50 Jahre sich von hier entfernten, von Nishouz gebürtigen Mathias Draschler gebeten. Hierüber hat man zum Vertreter des Verschollenen den Georg Draschler von Franzdorf aufgestellt, welches ihm, seinen Erben oder Gessionären mit dem Beifuge hiemit bekannt gemacht wird, daß sie binnen 1 Jahre sogleich anher zu erscheinen oder von ihrer Existenz diesem Gerichte oder dem aufgestellten Vertreter Nachricht zu geben haben, als widrigens gedachter Mathias Draschler für todt erklärt, und sein Vermögen den sich legitimirenden Erben eingrantwortet werden würde.

k. k. Bezirksgericht Oberlaibach am 19. Juni 1841.

3. 1135. (1)

Verlorene Busennadel.

Am 9. August ist auf dem Wege vom deutschen Plaz durch die Herrengasse bis zum Casino, oder auch von der Herrengasse durch den Judensteig über die Schusterbrücke bis auf den Plaz, eine goldene Busennadel für Damen verloren gegangen. Diese Nadel, vom feinsten Golde,

bildete einen großen länglichten Knoten, von dem an drei feinen goldenen Rettchen goldene, mit Rubinen besetzte Eichelu herabbingen.

Der redliche Finder wird eingeladen, selbe gegen angemessene Belohnung im Zeitungs-Comptoir abzugeben.

3. 1148. (1)

Verkaufs-Anboth.

Die beiden Häuser Nr. 65 und 66 in der St. Floriansgasse werden zusammen oder einzeln zum Verkaufe ausgebaut. Das Haus Nr. 66 ist eigens zum Betriebe eines Schmidgewerbes gebaut worden.

Nähere Auskunft ertheilt Dr. Drel.

Laibach den 11. August 1841.

3. 1147. (1)

Milchverschleiß-Anzeige.

Im Hause Nr. 34 am alten Markte, erster Stock, ist zu jeder Stunde Obers, frische und abgerahmte Milch, saurer Rahm und saure Milch in großen und kleinen Parthien zu haben.

Laibach am 11. August 1841.

3. 1131. (1)

Eine Kalesche, mit allen zur Reise sowohl als zum Gebrauche in der Stadt nöthigen Requisiten versehen, ist zu verkaufen.

Solche ist zu besehen im Casino-Gebäude, allwo der Casino-Custos die weitere Auskunft ertheilt.

3. 1137. (1)

Der ergebenst Gefertigte glaubt sich einer angenehmen Pflicht zu entledigen, indem er zur allgemeinen Kenntniß bringt, daß er im Hause Nr. 159 auf dem alten Markte eine Specerei-, Material- und Farbwaren-Handlung eröffnete.

Angemessene Kräfte, so wie die durch eine Reihe von Jahren erworbenen Geschäftskenntnisse setzten denselben in die Lage, sich mit allen in obige Genres einschlagenden Artikeln in reinsten und besten Qualitäten zu sortiren; er bittet demnach ein verehrtes P. T. Publicum, ihn zum Beginne seines Etablissements mit reichlichem Zuspruche zu unterstützen, und die Versicherung hinzunehmen, daß es stets sein eifrigstes Bemühen seyn werde, dasselbe in allen seinen Anforderungen auf's Beste zufrieden zu stellen.

E. Nichholzer.

3. 1146. (1)

K u n d m a c h u n g.

Es wünscht Jemand einen Wein- oder Bierschank auf Rechnung zu übernehmen. Jene, die geneigt seyn sollten, einen solchen Schank zu überlassen, wollen sich des Näheren wegen auf der Polanavorstadt Nr. 16, im ersten Stock rechts über den Gang anfragen.

3. 1129. (1)

Ein Hammerwerk

in Obersteyermark, Judenburger Kreises, concessionirt auf zwei Zerenfeuer mit einem Schlage, ein Streck- oder Blechfeuer mit einem Schlage, welches gegenwärtig zur Stahlerzeugung benützt wird, an einem beständigen Wasser und in einer sehr vortheilhaften Straßen- und Koblgegend gelegen, wird wegen eingetretener Familien-Verhältnisse des Eigenthümers unter sehr günstigen Bedingungen zum Verkaufe angeboten. Mit diesem Hammerwerke steht in Verbindung ein Freigut mit grundherrlichen Bezügen und sehr bedeutendem Grundeigenthume, besonders an Waldungen, wodurch der Kohlbearbeitung für das Werk beinahe ganz bedeckt ist, dann eine Mauthmühle und eine Hufschmiede.

Auf mündliche oder portofreie schriftliche Anfragen ertheilt Herr Leopold Link, Hauesinhaber zu Grätz in der Dominicanergasse Nr. 317 nähere Auskunft.

Gubernial = Verlautbarungen.

3. 1120.

Nr. 18043.

V e r l a u t b a r u n g

über ausschließende Privilegien. —

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat unterm 7. Juni 1841, Z. 21550, nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 31. März 1832 die nachstehenden Privilegien zu verleihen befunden: 1. Dem Johann v. Dsowoski, ehemahligem Bergwerks-Beamten, wohnhaft in Pysdry im Königreiche Pohlen, (Bevollmächtigter ist Michael Poczinski, wohnhaft in Wien, Josephstadt, Nr. 31 und 32), für die Dauer von sechs Jahren, auf die Erfindung eines beweglichen häuslichen Dampf-Schwitzbad-Apparates, der aus einem gewöhnlichen (einem Kleiderschranke ähnliche) Schranke sammt einem Kessel mit dem dazu gehörigen Sicherheits-Ventile, Röhren u. s. w., und einem Wasserbehälter für das kalte Wasser bestehe, zum Baden für eine Person, welche jedoch darin stehen, sitzen oder liegen kann, diene, und folgende Vortheile gewähre, daß er 1) in jedem Zimmer und Stockwerke wie ein anderes Meuble ohne Umstände aufgestellt und gebraucht werden könne; 2) daß der Dampf in einem Kessel (der auch zugleich zum Theekochen verwendbar ist) aus einer kleinen Quantität Wasser mittelst Spiritus oder Kohlenfeuer entwickelt werde, und diese Dampfbäder sich entweder aus reinem Wasser bereiten lassen, oder auch mit Zulägen medicinischer Artikel gebraucht werden können, und entweder auf den ganzen Körper wirken, oder auf einzelne Theile desselben geleitet werden können; 3) daß man sich während des Dampfbades mittelst einer eigenen Vorrichtung mit kaltem oder lauem Wasser besprühen könne, und außerdem ein Wasserfall angebracht sey, woraus ein kalter Wasserstrahl mit einer gewissen Kraft in beliebiger Richtung auf irgend einen Theil des Körpers geleitet werden könne; 4) daß man in diesem Apparate nach Belieben ein kaltes oder laues Bad genießen könne, indem man einen kalten oder warmen Regen auf den Körper fallen lasse, wobei mit dem Wasser ebenfalls Parfum's oder andere Kräuter-Essenzen vermischt seyn können, daß es auch der Gesundheit nicht nachtheilig sey, wenn ununterbrochen nach einander mehrere Personen baden; 5) daß in den Apparat fortwährend reine Luft eindringe, ohne daß der Dampf entweiche, und für schwachbrüstige Personen, denen das Athmen des Dampfes beschwerlich falle, ein dampfdichter Schlauch angebracht sey, der an den Hals anschliese,

durch welchen man, ohne in der freien Bewegung gehemmt zu seyn, die Luft des Zimmers genießen könne; endlich 6) daß der badenden Person, welche durch ein Fenster die Umgebungen sieht und conversiren kann, alles erreicht zu werden vermag, ohne daß der Dampf aus dem Apparate herausdringe. — 2. Dem Abraham Diron, Handelsmann, wohnhaft in Brüssel in Belgien, (Bevollmächtigter ist der Hof- und Gerichts-Advocat Dr. Horniker, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 1118), für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung in der Gas-Fabrikation und der Apparate zur Consumtion des Gases, Behufs des daraus zu entwickelnden Lichtes, welche Erfindung und Verbesserung sich 1) auf eine Methode der Gas-Präparation zur Lichterzeugung aus Steinkohlen, Theer und Oelen oder sonstigen fetten Materien durch Verbindung mit Wasser beziehe, wobei das Wasser vollständig zersezt und aufgelöst werde, bevor das daraus entwickelte Product in denjenigen Theil des Apparates gelange, wo der Theer, das Del oder die sonstigen fetten Materien aufgelöst werden, wonach die vermengten oder combinirten Materien mit geheizten Oberflächen in Berührung kommen; 2) eine verbesserte Vorrichtung oder Construction des Apparates zur Gas-Consumtion, Behufs der Lichterzeugung betreffe. — 3. Dem Ganahl Romberg und Compagnie, wohnhaft in Innsbruck, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung bei dem Aufwinden der Einschlag-Gespinnste aller Art auf die Schützenpülchen, welche darin bestehe: daß die Schützenpülchen von verschiedener Größe, mittelst einer sowohl durch Treiben mit der Hand, als auch durch Treten mit den Füßen, oder jede andere bewegende Kraft in Bewegung gesetzten Maschine gleichzeitig mit verschiedenen Gespinnsten, 1, 2, 3, 4 und mehrfach gefüllt werden, wobei sich die Vortheile ergeben, daß 1) je nach der Größe der Maschine nach Belieben 8 bis 40 Schützenpülchen auf einmal gefüllt werden, wobei jedoch zu 3 bis 10 Spindeln oder Spülchen ein die Maschine bedienendes Individuum erforderlich sey, welche Bedienung jedoch lediglich im Einlegen der leeren, Ausheben der gefüllten Schützenpülchen, Knüpfen allfälliger gebrochener Fäden und Aufstecken der großen Spulen in den Gatter bestehe; 2) jede Spindel oder Schützenpülchen von dem anderen gänzlich unabhängig sey, daher die Arbeit der andern nicht zerstückt werde, wenn eine leere Spule eingelegt oder eine gefüllte ausgehoben werde;

(3. Amts-Blatt Nr. 96, d. 12. August 1841.)

3) auf acht von einem Knaben oder Mädchen beaufsichtigten Läufen, in einer Stunde 240 Stück Schützenpülchen, worauf doppelte Seide in der Breite von $1\frac{1}{2}$ Zoll gewunden wird, gefüllt werden, und daß, wenn das Gespinnst mehrfach aufgewunden wird, der Spul sich im Verhältnisse auch schneller fülle, so wie bei größeren Schützenpülchen für breite Waren mehr Zeit erforderlich sey; 4) sich der betreffende Lauf im Falle, als ein Pülchen zur Genüge gefüllt ist, mittelst einer eigenen Vorrichtung von selbst abstelle, und 5) sich der Nutzen einer solchen Maschine besonders bei jenen Fabriken, wo der Einschlag mehrfach eingetragen wird, zeige, weil jeder Faden gleichmäßig gestreckt und fest aufgewunden werde, und weil sich jeder Lauf beim Bruch eines einzelnen Fadens, oder wenn ein großer Spulen abgelaufen ist, von selbst abstelle, dadurch den Arbeiter zur Nachhilfe mahne, ohne daß der Lauf der übrigen Pülchen unterbrochen werde, was zur Gleichheit der Erzeugnisse beitrage, da bei mehrfachen Spulen durch Hand, oder gewöhnliche Maschinen das Brechen oder Zurückbleiben der Fäden übersehen und der Einschlag ungleich dick werde. — 4. Dem Ganahl Rhombberg und Compagnie, wohnhaft in Innsbruck, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung, alle Gattungen von Drahtstiften (Drahtnägeln) so zu erzeugen, daß die drei Operationen des Abschneidens des Drahtes, der Erzeugung der Nagelköpfe und der Spitzen, wozu jetzt bei Theilung der Arbeit drei Personen erforderlich waren, mittelst einer neuen, durch Wasser-, Dampf- oder Pferdekraft in Bewegung gesetzten Maschine, so vereinigt seyen, daß während jeder Tour oder Umdrehung der Hauptsache ein Stiften fertig hergestellt werde, und wobei 1) durch den einfachen und sinnreichen Bau dieser Maschine fast ohne alles Räderwerk, bloß durch die Wirkung von Herzscheiben nach dem Verhältnisse der Länge und Dicke der zu erzeugenden Drahtstiften eine Schnelligkeit von 40 bis 100 Touren in einer Minute erzweckt, und binnen zwölf Stunden im Durchschnitte nach Abzug des sechsten Theiles des Erzeugnisses für die allfällige Nachhilfe oder Bedienung der Maschine, 40,000 Stiften (von 6 bis 46 Linien Länge und $\frac{3}{4}$ bis $1\frac{1}{4}$ Linien Dicke) oder nach dem Gewichte berechnet 137 Pfund 8 Loth Drahtstiften erzeugt werden; 2) zwei solcher Maschinen durch einen Arbeiter bedient werden können, daher bei dem mäßigen Preise der Maschinen selbst, die Drahtstiften sehr billig zu stehen kommen, und sich wegen der festen Köpfe und der scharfkantigen, im Verhältnisse zur Dicke der Stiften

verlängerten Spitzen vor anderen derlei Erzeugnissen auszeichnen. — 5. Dem Johann Miksch, Maurer, und Zimmermeister, wohnhaft in Reichenberg in Böhmen (Bevollmächtigter ist der Zimmermeister Franz Miksch, wohnhaft in Reichenberg in Böhmen), für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung, das Rauchen in den Gebäuden bei widrigen Einflüssen der Witterung auf den Schornstein mittelst eines neu konstruirten Aufzuges zu besorgen. — Laibach am 18. Juli 1841.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau und Primör, Vice-Präsident.

Matthias Georg Sporer,
k. k. Subernialrath.

3. 1124. (1) Nr. 19509.

Verlautbarung
über Veränderungen in den ausschließenden Privilegien. — In den ausschließenden Privilegien sind folgende Veränderungen vorgefallen: 1) In das an S. Stampfer und Christoph Starke verliehene zweijährige und bereits um 3 Jahre verlängerte Privilegium vom 28. Juni 1836, auf eine Verbesserung in der Construction der Revolver- und anderer ähnlicher Instrumente, für das 6., 7. und 8. Jahr; das dem Matthias Steinscher am 9. Juni 1840 verliehene einjährige Privilegium, auf die Verbesserung der Apparate für alle Arten von Dampfmaschinen, für das zweite Jahr; das den Gebrüdern Balleydier zu Mailand am 4. Juli 1840 verliehene fünfjährige Privilegium, auf Verbesserungen der verschiedenen Prozesse zur Behandlung des Eisens, für das 6. Jahr; das dem Vicenzo Gobdato aus Padua am 8. Mai 1835 verliehene fünfjährige, am 1. Juni 1840 um 1 Jahr verlängerte Privilegium, auf die Erfindung gläserner Wagschalen für Salze und ähnde Flüssigkeiten, für das 7. und 8. Jahr; das dem Georg Fischer am 12. Juni 1839 verliehene zweijährige Privilegium, auf die Erfindung und Verbesserung von Schmelzapparaten, für das 3. und 4. Jahr verlängert worden. — Wilkes in Gemäßheit des allerhöchsten Patentens vom 31. März 1832 hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 1. August 1841.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Joseph Wagner,
k. k. Subernial-Rath.

L e b e n s v e r s i c h e r u n g.

Der Nutzen und die Vortheile, welche Lebensversicherungen gewähren, können nur um so allgemeiner gefühlt und anerkannt werden, je mehr man in das Wesen dieser Anstalten eindringt, ihre Entwicklung und Verbreitung in den aufgeklärtesten Ländern Europa's beobachtet, und den Ruf in Erwägung zieht, welchen sie durch die anschaulichsten und wohlthätigsten Erfolge sich erworben haben.

Eine solche auf Vorsicht gegründete Anstalt weckt den Geist der Ordnung und Sparsamkeit, schützt den Menschen vor den traurigsten Wechselfällen, bewahrt Familien vor Noth und Elend, sichert dem Reichen seinen Wohlstand, verbessert dem Minderbegüterten und selbst dem Armen seine Lage, und kommt der Menschheit in den betrübtesten Verhältnissen tröstend zu Hilfe.

Die unter der Firma der k. k. privil. Assicurazione Generali Austro-Italiche von Sr. k. k. Majestät mittelst allerhöchster Entschließung vom 25. Jänner 1833 huldreichst genehmigte, und mit besonderen Vorrechten versehene Anstalt in Triest, mit einem Fonds von zwei Millionen Gulden Conventions-Münze, übernimmt solche Versicherungen, so wie andere gegen Feuerchäden auf Gebäude, Geräthschaften, Vorräthe und auf reisende Waren zu Lande und zu Wasser &c. &c.

Die Anwendungen der Lebensversicherungen sind so mannigfaltig, daß es unmöglich ist, sie alle aufzuzählen.

Folgende kommen am öftesten vor:

Erstens: Versicherungen von Summen, die dem rechtmäßigen Besizer der Polizze nach Ableben des Versicherten bezahlt werden.

Diese eignen sich besonders für öffentliche Beamte und überhaupt für Angestellte und Bedienstete, die ein bestimmtes Einkommen haben, welches nach ihrem Tode aufhört. Ein Familienvater kann durch diese Versicherung für das Wohl seiner Angehörigen sorgen, die ohne dieselbe nach seinem Tode nicht allein seiner Stütze, sondern auch aller Mittel beraubt seyn würden *).

*) Die Haupt-Agentenschaft erlaubt sich einen Fall anzuführen, der sich im vorigen Jahre hier ereignete, und als Beweis dienen soll, wie tröstend es für einen Familien-Vater ist, wenn er durch Lösung einer Lebensversicherungs-Polizze für eine bestimmte Summe seiner zurückbleibenden Familie bei seinem Ableben eine Stütze hinterlassen kann.

Der im Monat September v. J. verstorbene Herr E. Heller, Director der k. k. privil. Zucker-Refinerie, hat im Jahre 1833, wo er bereits das Alter von 50 Jahren erreicht hatte, und im vollkommen guten Gesundheits-Zustande war, daher keineswegs zu vermuthen stand, daß ihn der Tod sobald seiner Familie entziehen würde, was bloß dem natürlichen Zufalle zugeschrieben werden muß, für die Summe von 5000 fl. eine Lebens-

versicherung eingekauft, welche ihm nach mehreren Jahren einen bedeutenden Gewinn geben kann, findet in dieser Einrichtung ein Mittel, die gehofften Vortheile seinen Erben auch für den Fall seines frühern Ablebens zu sichern. Sie kann ferner dem unbegüterten, oder sonst vortheilhaft bekannten Gewerbsmanne das Erlangen eines Darlehens erleichtern, indem er eine Polizze auf sein eigenes Leben hinterlegt.

Ein Gläubiger, wenn er das Leben seines Schuldners versichert, erlangt die Veruhigung der unfehlbaren Rückzahlung seines Guthabens. Es kann die lebenslängliche Veräußerung liegender Güter auch für die Erben verwerthet werden.

Ehemänner, die das Vermögen ihrer Gattinnen im Geschäfte benützen, können durch eine Versicherung auf das Leben dieser Lehreren sich vor der Verlegenheit schützen, in welche sie bei Ableben ihrer Frauen durch die Heimzahlung des Vermögens versetzt seyn würden.

Zweitens: Versicherungen von Kapitalien oder jährlichen Renten, die an eine Person zu bezahlen sind, wenn diese den Versicherten überlebt. Mittelst diesen kann Jemand seiner Familie den Besitz einer Verlassenschaft oder anderer Einkünfte sichern, die im Falle eines frühzeitigen Todes auf andere Erben übergehen werden.

Schuldbforderungen, deren Heimzahlung von einer persönlichen Erbschaft abhängt, können auch auf diese Weise zu einer niederen Prämie versichert werden.

Ein Sohn, der seine Aeltern versorgt wissen will, wenn sie ihn überleben sollten, kann dieß durch eine solche Versicherung bewerkstelligen.

Drittens: Gegenseitige Versicherungen, wo von zwei versicherten Personen beim Tode der einen die Ueberlebende die versicherte Summe erhält.

Diese finden ihre Anwendung bei Handlungs-Gesellschaften, die sich vor dem Uebelstande schützen wollen, welcher für die Geschäfte des Ueberlebenden durch die Herausgabe der vom Verbliebenen eingelegten Capitalien entstehen würde.

Ferner können solche von Eheleuten benützt werden, die sich gegenseitig den Besitz ihres zugebrachten Vermögens versichern wollen, während es entweder nach den Gesetzen oder in Folge einer Uebereinkunft, z. B. die Verwandten der Frau, wenn sie kinderlos stirbt, zurückfordern würden.

Viertens: Versicherungen zu Anderer oder eigenen Gunsten von Capitalien oder lebenslänglichen

versicherung gelöst, und dafür lebenslänglich sich zur Bezahlung einer jährlichen Prämie von 248 fl. 30 kr. verbunden, schon nach Verlauf des eingetretenen achten Versicherungsjahres übertrassete ihn der Tod; seine Familie erhielt hierauf die versicherte Summe pr. 5000 fl., obgleich an Prämien bis dahin nur 1988 fl. eingezahlt worden waren.

Renten, die vom Versicherten selbst zu erheben sind, wenn er eine vorausbestimmte Anzahl von Jahren überlebt.

Mittels dieser können Welterner oder Wohlthäter für Kinder eine Aussteuer versichern. Durch dasselbe Verköndniß können junge Personen sich ein Capital oder Rente für die Zukunft verschaffen.

An diese Versicherungsart reihen sich;

Fünftens: Die Leibrenten unter ihren vielfältigen Gestaltungen. Uebrigens schließt die Versicherungsanstalt überhaupt nichts aus, was nach den Gesetzen versichert werden darf.

Das Programm für die Lebensversicherung mit den darauf Bezug habenden Tabellen wird von der

Hauptagentenschaft für Krain Herrn Carl Kranz, Director der k. k. privil. Zucker-Raffinerie, die zur größern Bequemlichkeit für das verehrliche Publikum eine Kanzlei im Hause des Herrn Franz Dolnitscher, am Congressplatz, Haus-Nr. 30, unterhält, und täglich von 9 bis 12 Uhr Vormittags offen seyn wird, unentgeltlich ausgegeben, daselbst alle gewünschten Aufschlüsse bereitwilligst erteilt, und Versicherungen gegen Feuerfchäden, sowohl auf Häuser, als auf Haus Einrichtungen, Warenlager, Producte etc., gegen Schäden, welchen reisende Waren zu Lande und zu Wasser unterliegen können, zu den billigsten Prämien übernommen. Die Anstalt empfiehlt sich bestens zu geneigtem Zuspruche.